rfb partner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Am Alfredusbad 8
45133 Essen

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2022

DVO Dachverband Osteologie e.V.
Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

Finanzamt: Essen-NordOst

Steuer-Nr: 111/5780/5695

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der

DVO Dachverband Osteologie e.V.
Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Essen, den 22. Juni 2023

rfb partner
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

BILANZ

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. EDV-Software		6,00	6,00
II. Sachanlagen			
1. Geschäftsausstattung			
Sonstige Anlagen und Ausstattung		3,00	3,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		100.000,00	100.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	70.987,50		99.687,50
2. Sonstige Vermögensgegenstände	300,00		849,86
		71.287,50	100.537,36
II. Kasse, Bank		241.618,15	184.818,99
Übertrag		412.914,65	385.365,35

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Ergebnisvorträge			
1. Vermögensverwaltung		335.675,34	240.631,30
II. Jahresergebnis		2.875,64-	95.044,04
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	32.058,26		11.094,36
2. sonstige Rückstellungen	5.400,00		6.500,00
		37.458,26	17.594,36
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	42.031,71		35.105,56
2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.488,64		2.290,97
		47.520,35	37.396,53
Übertrag		417.778,31	390.666,23

BILANZ

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

zum

31. Dezember 2022

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		412.914,65	385.365,35
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN		4.863,66	5.300,88
		417.778,31	390.666,23

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		417.778,31	390.666,23
		417.778,31	390.666,23

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	25.000,00		25.000,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	20.000,00	45.000,00	70.000,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	19.341,64		19.385,45
2. Reisekosten	7.520,85		1.748,20
3. Raumkosten	12.750,00		0,00
4. Übrige Ausgaben	75.765,84	115.378,33	34.917,68
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		70.378,33-	38.948,67
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		24.621,12	12.317,87
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		24.621,12-	12.317,87-
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen		0,00	20.000,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		0,00	20.000,00
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Umsatzerlöse		38.064,36	32.902,39
Übertrag		56.935,09-	79.533,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		56.935,09-	79.533,19
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		25.601,35	32.965,18
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		12.463,01	62,79-
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00	30,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		0,00	30,00-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		12.463,01	92,79-
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse		79.870,69	51.293,10
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		209,89	2.787,07
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		79.660,80	48.506,03
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		79.660,80	48.506,03
F. JAHRESERGEBNIS		**2.875,64-**	**95.044,04**

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	EDV-Software			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		6,00	6,00
	Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
410	Geschäftsausstattung		3,00	3,00
	Beteiligungen			
517	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		100.000,00	100.000,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650	Forderungen aus L+L		70.987,50	99.687,50
	Sonstige Vermögensgegenstände			
1700	Rückerstattung Energiepreispauschale		300,00	0,00
780	Abziehbare Vorsteuer 19%	0,00		6.131,28
1840	Umsatzsteuer	0,00		7.344,83-
1845	Umsatzsteuer 7%	0,00		2.271,21-
1850	Umsatzsteuer 19%	0,00		950,00-
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	0,00		4.689,82
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	0,00		653,37
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00		58,57-
			0,00	849,86
	Kasse, Bank			
945	Commerzbank # 0484156600	234.893,07		176.229,34
955	Commerzbank # 0484156602	6.725,08		8.589,65
			241.618,15	184.818,99
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN			
991	Aktive Rechnungsabgrenzung		4.863,66	5.300,88
	Summe Aktiva		417.778,31	390.666,23

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Vermögensverwaltung			
1084	Vortrag Vermögensverwaltung		335.675,34	240.631,30
	Jahresergebnis			
	Jahresergebnis		2.875,64-	95.044,04
	Steuerrückstellungen			
1210	Steuerrückstellungen	17.511,32		3.001,00
1211	Körperschaftsteuerrückstellung	3.793,79		3.793,79
1890	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	8.332,46		237,50
1892	Umsatzsteuer nicht fällig 16%	2.420,69		4.062,07
			32.058,26	11.094,36
	sonstige Rückstellungen			
1220	Sonstige Rückstellungen		5.400,00	6.500,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
694	Verrechnungskonto Ostak - DVO		42.031,71	35.105,56
	Sonstige Verbindlichkeiten			
650	Forderungen aus L+L	1.250,00		1.250,00
1712	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.069,75		1.040,97
			2.319,75	2.290,97
780	Abziehbare Vorsteuer 19%	4.698,63-		0,00
1840	Umsatzsteuer	820,69		0,00
1845	Umsatzsteuer 7%	2.665,64		0,00
1850	Umsatzsteuer 19%	11.855,04		0,00
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	13.037,70-		0,00
1919	Umsatzsteuer Vorjahr	909,91-		0,00
1920	Umsatzsteuer laufendes Jahr	6.473,76		0,00
			3.168,89	0,00
	Summe Passiva		417.778,31	390.666,23

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	IDEELLER BEREICH			
	Mitgliedsbeiträge			
2120	Echte Mitgliedsbeiträge		25.000,00	25.000,00
	Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2400	Einnahmen "Osteoporoseregister", 0%	20.000,00		10.000,00
2401	Einnahmen "digital Risikorechner" Id 0%	0,00		60.000,00
			20.000,00	70.000,00
	Personalkosten			
2551	Löhne und Gehälter	15.600,00-		15.600,00-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.712,11-		3.655,92-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	29,53-		129,53-
			19.341,64-	19.385,45-
	Reisekosten			
2561	Reisekosten Sitzungen, allgemein	1.730,20-		175,50-
2566	Reisekosten DVO Leitlinien	5.790,65-		1.572,70-
			7.520,85-	1.748,20-
	Raumkosten			
2661	Miete, Pacht		12.750,00-	0,00
	Übrige Ausgaben			
2702	Porto, Telefon	444,68-		529,36-
2704	Bankspesen	1.028,45-		437,93-
2705	Verwaltungskosten Ostak GmbH	17.356,17-		15.943,25-
2753	Versicherungen, Beiträge	7.482,82-		8.440,97-
2821	Posterpreis, Preisgelder	750,00-		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.081,00-		3.787,69-
2895	Kosten Aufbau "Osteoporoseregister"	2.360,64-		2.491,79-
2898	Kosten DVO Leitlinien	42.119,48-		1.686,80-
2900	Sonstige Kosten	1.142,60-		1.599,89-
			75.765,84-	34.917,68-
	ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
	Nicht abziehbare Ausgaben			
3853	Gewerbesteuer	11.206,00-		5.434,00-
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	700,12-		358,87-
3855	Körperschaftsteuer	12.715,00-		6.525,00-
			24.621,12-	12.317,87-
	VERMÖGENSVERWALTUNG			
	Sonstige ertragsteuerfreie Einnahmen			
4100	Ausschüttung Ostak GmbH		0,00	20.000,00
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
	Umsatzerlöse			
6005	Umsatzerlöse 7%, Zertifizierungen		38.064,36	32.902,39
Übertrag			56.935,09-	79.533,19

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

DVO Dachverband Osteologie e.V. Fort- und Weiterbildung im Teilgebiet Osteologie

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			56.935,09-	79.533,19
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6300	Zertifizierung Gutachter Gebühren	1.538,85-		1.367,88-
6301	Zertifizierung Porto Gebühren	0,00		22,04-
6309	Verwaltungskosten Ostak GmbH	24.062,50-		30.362,51-
6364	Rechts- und Beratungskosten	0,00		1.212,75-
			25.601,35-	32.965,18-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
6800	Sonstige betriebliche Aufwendungen		0,00	30,00-
	SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
	Umsatzerlöse			
8033	Erlöse Industrieforum 16% USt.	5.129,31-		51.293,10
8035	Erlöse Industrieforum 19% USt	50.000,00		0,00
8036	Erlöse Sponsoring 19%	35.000,00		0,00
			79.870,69	51.293,10
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8314	Zinsen, Bankspesen	0,00		575,70-
8318	Versicherungen, Beiträge	209,89-		320,75-
8374	Rechts- und Beratungskosten	0,00		1.890,62-
			209,89-	2.787,07-
	JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		2.875,64-	95.044,04

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften
Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(5) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder die sich daraus ergebenen Folgen hinzuweisen.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sein denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheit besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftlichen Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung einer Prüfung (z. B. Jahresabschlussprüfung) oder eines Audits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Prüfung oder des Audits Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur für den hierzu zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Daten sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistung der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht zum Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakte i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1 Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiteten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandantenbezogene Informationen zusendet. Der Auftragsgeber sichert zu, dass nur er oder vom ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftragsgeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendeeingänge überprüft wird oder Einschränkungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftragsgeber aus diesen Gründen ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notweniger Soft- und Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandant um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Sachschaden wird auf 4 Mio. € (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

(6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und berufliche Äußerungen des Steuerberaters (Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenrechnungen, etc.) nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Steuerberater (im Rahmen von Nr. 5) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 gegeben sind.

(4) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Steuerberaters zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Steuerberater zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(5) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftragsgeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(6) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 5 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftragsgebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Vergütung, Vorschuss, Aufrechnung und kritische Liquiditätsverhältnisse

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftragsgeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(5) Sind oder werden die Liquiditätsverhältnisse des Auftraggebers kritisch, so werden die Vergütungsansprüche des Steuerberaters nach den Grundsätzen des Bargeschäfts gemäß § 142 InsO abgewickelt, so dass er zur Erbringung einer Leistung nur verpflichtet ist, wenn ihm die Gegenleistung unmittelbar zufließt.

8. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind nur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten im Sinne des Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).

(3) Auf Aufforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er dem Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakte verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treue und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Aufraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.